

RS Lvwg 2014/10/30 VGW- 123/077/30692/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2014

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

30.10.2014

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

L72009 Beschaffung Vergabe Wien

Norm

BVergG 2006 §123

BVergG 2006 §126

BVergG 2006 §129

WVRG 2014 §20

1. BVergG 2006 § 123 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 123 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010
1. BVergG 2006 § 126 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 126 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012
1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Laut bestandsfester Ausschreibung hatte die Antragstellerin zumindest zwei Referenzen für Möbellieferungen mit je einem Auftragswert von mindestens 0,15 Mio € nachzuweisen.

Die Antragstellerin hat diesbezüglich zunächst auf ihre beim ANKÖ hinterlegten Referenznachweise verwiesen, auf erstmalige Aufforderung einen passenden Referenznachweis und zwei nicht passende Referenznachweise vorgelegt und in zwei weiteren Versuchen schließlich zunächst Rechnungen über einen ausgeführten Auftrag und danach in der mündlichen Verhandlung den augenscheinlich passenden zweiten Referenznachweis vorgelegt.

Dazu ist rechtlich auszuführen, dass Bieter grundsätzlich nur einmal zur Mängelbehebung aufzufordern sind und grundsätzlich nur eine einmalige Chance zur Mängelbehebung haben (z.B. Fink/Hofer in Heid/Preslmayr, Handbuch Vergaberecht, 3. Auflage, Rz 1430 mwN). Dieser Grundsatz mag zwar mehrfach durchbrochen sein, z.B. für den Fall

einer nicht hinreichend klaren Aufforderung zur Mängelbehebung und im Fall einer vertieften Angebotsprüfung, die auf Grund gegebener Vielschichtigkeit allenfalls mehrere kontradiktorische Aufklärungsrunden erfordert. Ein solcher Ausnahmefall liegt jedoch hier nicht vor. Es ist weder ersichtlich, warum die Aufforderung der Antragsgegnerin, die erforderlichen Referenznachweise mangels Hinterlegung beim ANKÖ vorzulegen, nicht hinreichend klar gewesen sein soll, noch, warum von der Antragstellerin nicht verlangt werden konnte, auf einmalige Aufforderung hin passende Referenznachweise vorzulegen.

Nach Ansicht des Gerichtes hatte die Antragstellerin daher bereits auf die erstmalige Aufforderung zur Mängelbehebung hin passende Referenznachweise vollständig vorzulegen. Der von ihr vorgelegte Referenznachweis für im Jahr 2010 nach G. erbrachte Möbellieferungen lag unter der für Referenznachweise geforderten Mindestschwelle von jeweils 150.000 € und war damit kein geeigneter Referenznachweis. Die Antragstellerin war nicht berechtigt, im Zuge des Nachprüfungsverfahrens in der mündlichen Verhandlung einen Referenznachweis für im Zeitraum 2009 und 2010 nach G. erbrachte Möbellieferungen mit einem nunmehr über der Mindestschwelle von 150.000 € liegenden Auftragswert vorzulegen bzw. konnte eine solche Nachreichung eines Referenznachweises nicht mehr als rechtswirksame Behebung des Mangels an Referenznachweisen gewertet werden.

Schlagworte

Gleichartigkeit der Ausscheidensgründe; Bemusterung; Referenznachweis; Aufforderung zur Mängelbehebung; Rechenfehler

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.123.077.30692.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at